

**ZUSTÄNDIGKEITSORDNUNG
FÜR DIE AUSSCHÜSSE DES RATES
DER GEMEINDE HOLZWICKEDE**

vom 05.02.2010

1. Allgemeines

Die Ausschüsse haben Entscheidungsbefugnis in den Angelegenheiten, die ihnen durch Gesetz, Satzung oder Ratsbeschluss übertragen sind. Im Übrigen bereiten sie die in ihr Sachgebiet fallenden Beschlüsse des Rates vor, indem sie diese Angelegenheiten beraten und dem Rat eine bestimmte Entscheidung empfehlen.

Ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

2. Ausschüsse und Ausschusssitze

Der Rat der Gemeinde Holzwickele bildet die nachstehenden Ausschüsse und legt die Zahl der Ausschusssitze wie folgt fest:

2.1 Haupt-, Finanz- und Personalausschuss

Anzahl: 15 Ratsmitglieder

2.2 Rechnungsprüfungsausschuss

Anzahl: 15 Ratsmitglieder

2.3 Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Städtepartnerschaften

Anzahl: 15 Mitglieder, davon max. 6 sachk. Bürger, im übrigen Ratsmitglieder
- mit beratender Stimme je
1 Vertreter der evgl. und kath. Kirchengemeinde sowie je
1 Lehrervertreter der Schulen

2.4 Wahlprüfungsausschuss

Anzahl: 15 Ratsmitglieder

2.5 Ausschuss für Jugend, Familie,
Senioren und Gleichstellung

Anzahl: 15 Mitglieder, davon max. 6 sachk.
Bürger, im übrigen Ratsmitglieder

2.6 Planungs- und Bauausschuss

Anzahl: 17 Mitglieder, davon max. 6 sachk.
Bürger, im übrigen Ratsmitglieder

2.7 Umweltausschuss

Anzahl: 15 Mitglieder, davon max. 6 sachk.
Bürger, im übrigen Ratsmitglieder

2.8 Verkehrsausschuss

Anzahl: 15 Mitglieder, davon max. 6 sachk.
Bürger, im übrigen Ratsmitglieder

2.9 Betriebsausschuss
"Wasserversorgung Holzwickede"

Anzahl: 17 Mitglieder, davon 2 Arbeitneh-
mervvertreter gem. § 114 GO NW
sowie max. 6 sachk. Bürger, im
übrigen Ratsmitglieder

2.10 Wirtschaftsförderungsausschuss

Anzahl: 15 Mitglieder, davon max. 6 sachk.
Bürger, im übrigen Ratsmitglieder

2.11 Die Anzahl der insgesamt zulässigen sachkundigen Bürger und sachkundigen Bürgerin-
nen für alle Ausschüsse des Gemeinderates wird auf maximal 41 begrenzt. Entspre-
chend dem Ergebnis der Kommunalwahl vom 30.08.2009 verteilt sich diese Gesamtzahl
wie folgt:

SPD-Fraktion	13 sachkundige Bürger
CDU-Fraktion	8 sachkundige Bürger
Bürgerblock-Fraktion	6 sachkundige Bürger
FDP-Fraktion	6 sachkundige Bürger
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	5 sachkundige Bürger
jungeliste-Fraktion	3 sachkundige Bürger

- 2.12 Grundsätzlich werden Ausschussmitglieder durch den namentlich bestimmten Stellvertreter vertreten. Für den Fall der Verhinderung des gewählten Stellvertreters kann auch ein anderer gewählter Vertreter derselben Fraktion als Vertreter tätig werden. Sachkundige Bürger können nicht als Vertreter für Ratsmitglieder tätig werden.
- 2.13 Hinsichtlich des Verfahrens -insbesondere in Bezug auf Einladung und Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen- gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Rat der Gemeinde Holzwickede.

Darüber hinaus sind zu den öffentlichen Sitzungen der folgenden Ausschüsse die Vertreter nachstehend aufgeführter Organisationen einzuladen:

a) Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Städtepartnerschaften

Ortsverband für Kultur,
 Ortsverband für Sport,
 Ortsjugendring,
 Freundeskreis Holzwickede - Louviers e.V.
 Deutsch-Britischer-Club Holzwickede e.V.
 Städtefreundschaft Holzwickede - Colditz e.V.
 Schülervertretung der Josef-Reding-Hauptschule
 Schülervertretung des Clara-Schumann-Gymnasiums

b) Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Gleichstellung

Ortsjugendring
 Seniorenbeirat

3. Zuständigkeiten

Die unter Ziff. 2.1 - 2.10 genannten Ausschüsse haben folgende Zuständigkeiten:

3.1 Haupt-, Finanz- und Personalausschuss

- 3.1.1 Der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss nimmt die ihm nach der Gemeindeordnung zugewiesenen Aufgaben wahr.
- 3.1.2 Der Ausschuss entscheidet insbesondere über
- a) sämtliche Angelegenheiten, deren wertmäßige Höhe 100.000,00 € für ein Vorhaben nicht übersteigen, sofern nicht andere Ausschüsse zuständig sind,
 - b) Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Zuständigkeit eines Ausschusses,
 - c) Angelegenheiten, in denen mehrere Ausschüsse nicht zu einem übereinstimmenden Beschluss gekommen sind.
Für den Fall, dass der Hauptausschuss betroffen ist, entscheidet der Rat,
 - d) Personalangelegenheiten gem. § 21 Abs. 4 der Hauptsatzung,

- e) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen nach der Dienstanweisung in der jeweils gültigen Fassung,
- f) Vergabe von Aufträgen über die Beschaffung von Fahrzeugen und Geräten für den Bau-
betriebshof, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

3.1.3 Der Ausschuss berät vor

- a) sämtliche Angelegenheiten, die durch den Rat zu entscheiden sind, sofern nicht für die Vorberatung ein Fachausschuss zuständig ist,
- b) alle Anträge und Vorlagen mit finanziellen Auswirkungen, soweit im Haushaltsplan dafür keine Mittel bereitstehen,
- c) die Mitgliedschaft zu Vereinen und kommunalen Verbänden.

3.1.4 Der Ausschuss ist zuständig für Maßnahmen, die dem Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zuzuordnen sind, wie z.B. die Kriminalprävention.

3.2 Rechnungsprüfungsausschuss

Dem Ausschuss obliegen die in §§ 59 Abs. 3 und 101 ff. GO NW festgelegten Aufgaben.

3.3 Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Städtepartnerschaften

3.3.1 Der Ausschuss entscheidet über

- a) die Vergabe von Mitteln zur Förderung kultureller Vereine, Chöre und Initiativgruppen, soweit keine Entscheidung nach den Richtlinien der Gemeinde herbeigeführt werden kann. Der Ausschuss ist über die Mittelvergabe zu informieren,
- b) das Kulturprogramm der Gemeinde sowie Kulturangelegenheiten von besonderer Bedeutung (z.B. Kunst am Bau)
- c) VHS-Angelegenheiten von besonderer Bedeutung
- d) die Vergabe von Mitteln zur Förderung der Städtepartnerschaften und Städtefreundschaften, soweit keine Entscheidung nach den Richtlinien der Gemeinde herbeigeführt werden kann. Der Ausschuss ist über die Mittelvergabe zu informieren,
- e) Aufgaben, die die Gemeinde Holzwickede als Schulträger wahrnimmt.
- f) Maßnahmen zur Förderung der Attraktivität der gemeindlichen Sport- und Freizeiteinrichtungen,
- g) die Vergabe von Mitteln zur Sportförderung, soweit keine Entscheidung nach den Richtlinien der Gemeinde herbeigeführt werden kann. Der Ausschuss ist über die Mittelvergabe zu informieren,

3.3.2 Der Ausschuss berät vor

- a) alle sonstigen auf dem Gebiet des Schulwesens auftretenden Fragen,
- b) die Anbahnung von Städtepartnerschaften und Städtefreundschaften.

3.3.3 Der Ausschuss ist vorab zu beteiligen

- a) bei allen übrigen Maßnahmen, die den Sport betreffen,
- b) bei allen übrigen Maßnahmen, die kulturelle Einrichtungen betreffen.

3.4 Wahlprüfungsausschuss

Der Ausschuss bereitet Ratsbeschlüsse über etwaige Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl vor.

3.5 Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Gleichstellung

3.5.1 Der Ausschuss entscheidet über

- a) die Vergabe von Mitteln zur Förderung der Jugendarbeit, soweit keine Entscheidung nach den Richtlinien der Gemeinde herbeigeführt werden kann. Der Ausschuss ist über die Mittelvergabe zu informieren.
- b) Förderungsmaßnahmen einschl. der Beschaffung geeigneter Räumlichkeiten für die Jugendarbeit in Holzwickeder Organisationen und Vereinigungen, mit Ausnahme der Jugendarbeit der Parteien und soweit nicht spezielle Zielsetzungen der Jugendarbeit bereits durch andere Ausschüsse gefördert werden, z.B. Sportjugend. In Wahrnehmung dieser Aufgaben gilt der Arbeit des Ortsjugendringes als dem angestrebten Forum aller Holzwickeder Jugendverbände die besondere Unterstützung durch den Ausschuss,
- c) Planung und Durchführung eigener Veranstaltungen der offenen Jugendarbeit, soweit die Jugendverbände und der Ortsjugendring diese Aufgabe nicht in ausreichende Maße wahrnehmen können,
- d) Maßnahmen und Einrichtungen im Rahmen der Familien-, Alten- und Behindertenhilfe,
- e) Maßnahmen im Bereich der offenen Altenhilfe, die dem Ziel dienen, alten Menschen Hilfe zur Lebensgestaltung und Anregung zur geistigen Aktivität zu geben, insbesondere
 - Bildungs-, Freizeit- und sonstige kulturelle Angebote aufzustellen
 - Gruppenaktivitäten zu fördern,
- f) die Verwendung der Mittel zur Förderung von Projekten in Entwicklungsländern,

- g) Neuplanung und Umgestaltung von Kinderspiel- und Bolzplätzen sowie die daraus resultierenden Auftragsvergaben, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

Die Aufgaben im Bereich der Jugendarbeit sind nach Absprache mit dem für Holzwickede zuständigen Kreisjugendpfleger durchzuführen.

- h) die Vergabe von Mitteln zur Förderung der Seniorenarbeit, soweit keine Entscheidung nach den Richtlinien der Gemeinde herbeigeführt werden kann. Der Ausschuss ist über die Mittelvergabe zu informieren.

3.5.2 Der Ausschuss ist zuständig

für alle Maßnahmen und Einrichtungen zur Förderung der Gleichstellung.

3.6 Planungs- und Bauausschuss

3.6.1 Der Ausschuss entscheidet über

- a) Auftragsvergaben bis zu einer Höhe von 250.000,00 € im Einzelfall im Rahmen seiner Aufgaben,
- b) die Vergabe der Aufträge zur Ausführung der Hoch- und Tiefbaumaßnahmen sowie die Vergabe der Aufträge zur Ausführung der Unterhaltung der Hoch- und Tiefbauanlagen einschl. des Friedhofes, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- c) Vergabe von Aufträgen über die Einrichtung öffentlicher Gebäude und Anlagen, soweit nicht die Zuständigkeit anderer Ausschüsse bzw. der Verwaltung gegeben ist,
- d) Straßenbe- und -umbenennungen,
- e) die Vergabe von Mitteln zur Pflege von Denkmälern, soweit keine Entscheidung nach den Richtlinien der Gemeinde herbeigeführt werden kann. Der Ausschuss ist über die Mittelvergabe zu informieren.
- f) Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz.
- g) die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem Baugesetzbuch in den Fällen des § 31 BauGB und bei allen Neubaumaßnahmen - außer Nebenanlagen - im Beurteilungsbereich nach den §§ 34 (raumbedeutsame Maßnahmen) und 35 BauGB, wobei für Genehmigungen oder andere Zulassungen nach § 35 BauGB, die zu Eingriffen i.S.d. § 4 LG führen oder führen können, das Einvernehmen des Umweltausschusses erforderlich ist,
- h) Vorhaben der Infrastruktur einschl. Planungen der Abwasserbeseitigung,
- i) Art und Weise der Beteiligung der Bürger gem. § 3 BauGB,
- j) Antrag der Gemeinde nach § 15 BauGB
- Zurückstellung von Baugesuchen -

- k) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 14 Abs. 2 BauGB, um eine Ausnahme von einer Veränderungssperre zuzulassen, wenn die Planungsziele tangiert werden,
- l) örtliche Bauvorschriften nach § 86 BauO NW,
- m) Anlegung von Wander- und Radwanderwegen.

3.6.2 Der Ausschuss ist zuständig für

- a) die Vorberatung aller Maßnahmen und Planungen in den Bereichen der Landes-, Regional- und Gemeindeplanung, Gemeindeentwicklungsplanung (Koordinierung),
- b) Aufstellung und Änderung der Entwicklungs-, Bauleit- und Verkehrsplanung (einschl. der Wander- und Radwanderwege) sowie für Planungen der Infrastruktur einschl. Abwasserbeseitigungsmaßnahmen und Regulierung von Niederschlagswasser,
- c) die Vorberatung von Erschließungsverträgen,
- d) die Übernahme und Widmung von Erschließungsanlagen.

3.6.3 Der Ausschuss ist zu beteiligen an Umweltprüfungsverfahren (Bundesimmissionsschutzgesetz, Umweltverträglichkeitsprüfung, Altlastenangelegenheiten etc.), bei allen Veränderungen der Wohn-, Gewerbe- und Verkehrsstrukturen.

3.7 Umweltausschuss

3.7.1 Der Ausschuss entscheidet in folgenden Angelegenheiten:

- a) Erhalt des Freiraumes,
- b) naturnahe Unterhaltung und Gestaltung der Wasserläufe,
- c) Wohnumfeldverbesserung,
- d) Abfallvermeidung, Abfallverwertung, Abfallbeseitigung,
- e) Überwachung und Überprüfung von Altlasten,
- f) Planung und Durchführung der Umwelttage,
- g) die Verbesserung von Grün- und Freiflächen, insbesondere die naturnahe Gestaltung,
- h) Forstangelegenheiten,
- i) Maßnahmen zur Stärkung umweltbewussten Verhaltens,
- j) die Verleihung des Umweltpreises.

3.7.2 Der Ausschuss ist vorab zu beteiligen bei

- a) allen Entscheidungen zu § 4 LG NW (Eingriffsregelung) im Wege der Erteilung des Einvernehmens,
- b) den ökologisch bedeutsamen Planungen,
- c) Lärm- und Immissionsschutzmaßnahmen,
- d) bei Grundstücksangelegenheiten für Zwecke des Natur- und Landschaftsschutzes.

3.7.3 Der Ausschuss wirkt darauf hin, dass die gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiet des Umweltschutzes mit dem Ziel der Sicherung von Lebensqualität eingehalten werden.

3.8 Verkehrsausschuss

3.8.1 Der Ausschuss entscheidet über

- a) Angelegenheiten des öffentlichen Personennahverkehrs,
- b) Regelung des örtlichen Verkehrs,
- c) Sicherung der Schulwege und des allgemeinen Fußgängerverkehrs.

3.8.1 Der Ausschuss ist zu beteiligen

- a) bei allen Planungsmaßnahmen zur örtlichen Verkehrslenkung,
- b) bei Neutrassierungen und örtlichen Straßenneubauten sowie bei Rad- und Wanderwegen.

3.9 Betriebsausschuss "Wasserversorgung Holzwickede"

Der Ausschuss entscheidet über die ihm durch Gesetz, Verordnung oder die Betriebsatzung zugewiesenen Aufgaben.

3.10 Wirtschaftsförderungsausschuss

3.10.1 Der Ausschuss ist zuständig für die Förderung der Wirtschaftsentwicklung der Gemeinde Holzwickede.

3.10.2 Im Rahmen dieser Zielsetzung ist er vorberatend tätig für

- a) Flächenvorsorge und Standortplanung,
- b) Sicherung und Entwicklung der ortsansässigen Betriebe (Bestandspflege durch Intensivierung der Kontakte zu den Unternehmen),

- c) Förderung der Schaffung neuer Betriebe und Arbeitsplätze, Bestandssicherung durch Betriebsverlagerungen,
- d) Verbesserung der Ausbildungsplatz- und Arbeitsmarktchancen,
- e) Innovations- und Technologieförderung,
- f) die Belange der Wirtschaft im Rahmen der Bauleitplanung einschl. ihrer mittelständischen Struktur,
- g) Förderung alternativer Energien.

3.10.3 Der Ausschuss entscheidet über die Vergabe von Gewerbegrundstücken (An- und Umsiedlung von Firmen).

4. Sonderausschüsse, Unterausschüsse, Kommissionen, Arbeitskreise

- 4.1 Für besondere Aufgabe können Sonderausschüsse gebildet werden, die für einen begrenzten Zeitraum tätig werden.
- 4.2 In begründeten Ausnahmefällen können durch Ratsbeschluss "Unterausschüsse", "Kommissionen" oder "Arbeitskreise" gebildet werden, wenn sich aus der Aufgabe heraus eine Vorberatung im kleinen Kreis anbietet. Die Tätigkeit dieser Gremien ist im Einzelfall sachlich und zeitlich zu begrenzen; sie haben keine Entscheidungsbefugnis.

5. Übertragung von Aufgaben

- 5.1 Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnis können Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches auf den Bürgermeister übertragen.
- 5.2 Entscheidungsbefugte Ausschüsse können jede Angelegenheit an den Rat der Gemeinde zur Beschlussfassung überweisen.

6. Inkrafttreten

Die Änderung der Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.